



Photovoltaikanlage und Umsatzsteuer

Mit dem Betrieb einer Photovoltaikanlage zur regelmäßigen Stromeinspeisung werden Sie zum Unternehmer. Dabei haben Sie ein Wahlrecht:

Regelbesteuerung	Kleinunternehmerregelung
<ul style="list-style-type: none">● Sie erhalten die Einspeisevergütung brutto, also mit Umsatzsteuer.● Sie sind verpflichtet, Umsatzsteuervoranmeldungen abzugeben.● In der Umsatzsteuervoranmeldung ermitteln Sie selbst Ihre Zahllast an das Finanzamt oder Ihren Erstattungsanspruch.● Die entstehende Umsatzsteuer wird um die Vorsteuer, das ist die an andere Unternehmer für die Photovoltaikanlage gezahlte Umsatzsteuer, gemindert.	<ul style="list-style-type: none">● Umsatzgrenze 17.500 €● Sie erhalten die Einspeisevergütung netto.● Sie müssen keine Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben.● Sie müssen keine Umsatzsteuer an das Finanzamt zahlen.● Sie können keine Vorsteuer geltend machen.

Wie müssen die Umsatzsteuervoranmeldungen abgegeben werden?

Sie sind gesetzlich verpflichtet, Umsatzsteuervoranmeldungen elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Hierzu steht Ihnen das kostenlos beim Finanzamt erhältliche ELSTER-Programm zur Verfügung. In Ausnahmefällen kann das Finanzamt auf Antrag genehmigen, die Voranmeldungen auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck abzugeben.

Wann und wie oft müssen die Voranmeldungen abgegeben werden?

In den ersten zwei Jahren nach Beginn der unternehmerischen Tätigkeit verlangt das Finanzamt von Ihnen für jeden Kalendermonat eine Umsatzsteuervoranmeldung. Abgabetermin ist jeweils der 10. des Folgemonats, also z.B. für Januar der 10. Februar. Auf Antrag kann eine Dauerfristverlängerung gewährt werden. Damit wird die Frist zur Abgabe um einen Monat verlängert.

Nach zwei Jahren kann der Abgabezeitraum umgestellt werden. Auf die Abgabe von Voranmeldungen kann ganz verzichtet werden, wenn die Vorjahreszahllast weniger als 512 € beträgt. Vierteljährlich müssen die Voranmeldungen abgegeben werden, wenn die Vorjahreszahllast mehr als 512 € und weniger als 6.136 € beträgt.

Wann muss gezahlt werden?

Die Zahlung muss ebenso wie die Voranmeldung am 10. des Folgemonats eingehen. Das heißt, die Umsatzsteuerzahlung für den Januar muss am 10. Februar beim Finanzamt eingehen. Wir empfehlen zur Vereinfachung eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

Welche Unterlagen müssen der Voranmeldung beigelegt werden?

Bei der erstmaligen Voranmeldung reichen Sie bitte eine Kopie der Rechnung der Photovoltaikanlage mit ein. Ebenso ist der Vertrag über die Stromeinspeisung einzureichen.

Welche Verpflichtungen bestehen noch?

Weiterhin verlangt das Finanzamt noch eine Umsatzsteuerjahreserklärung von Ihnen. In der Jahreserklärung müssen alle in dem entsprechenden Jahr erhaltenen Vergütungen und alle gezahlten Vorsteuern noch einmal in der Summe aufgeführt werden. Die geleisteten Vorauszahlungen werden angerechnet. Am Ende ergibt sich dann der Erstattungsanspruch oder die Abschlusszahlung für das Kalenderjahr. Die Abschlusszahlung muss einen Monat nach Abgabe der Erklärung an das Finanzamt gezahlt werden.

Wann müssen die Einnahmen erklärt werden?

Hier gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Sollversteuerung oder auch Versteuerung nach vereinbarten Entgelten:

Die Sollversteuerung ist der Normalfall. Die Umsätze sind in dem Voranmeldungszeitraum zu erklären, in dem die Leistung erbracht wurde, also in dem Monat, in dem Sie den Strom eingespeist haben. So kommt es vor, dass Sie bei nachschüssiger Zahlung die Umsatzsteuer an das Finanzamt vorstrecken müssen.

2. Istversteuerung oder auch Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten:

Auf Antrag kann das Finanzamt Ihnen genehmigen, die Umsätze nach vereinnahmten Entgelten zu versteuern. Somit müssen Sie die Umsätze erst versteuern, wenn das Geld auch tatsächlich auf Ihrem Konto eingegangen ist.

Wann darf die Vorsteuer abgezogen werden?

Der Vorsteuerabzug kann entweder bei Zahlung von Anzahlungen oder bei Erhalt der Leistung (z.B. Lieferung der Anlage) entstehen. Die zweite wichtige Voraussetzung ist das Vorliegen einer Rechnung. Ohne Rechnung erhalten Sie keine Vorsteuer. Dies gilt auch für etwaige Anzahlungen. Die Rechnung muss die folgenden, gesetzlich vorgeschriebenen Merkmale enthalten:

- ◆ Name und Anschrift des Leistungsgebers (Lieferant oder Dienstleister)
- ◆ Name und Anschrift des Leistungsempfängers (das sind Sie als Unternehmer)
- ◆ Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer des Leistungsgebers
- ◆ Ausstellungsdatum der Rechnung
- ◆ fortlaufende Nummer der Rechnung zur Identifikation der Rechnung
- ◆ Menge und Art des gelieferten Gegenstandes bzw. der Dienstleistung (z.B. Wartung, Reparatur)
- ◆ Zeitpunkt der Leistung
- ◆ Entgelt, also Nettopreis, aufgeschlüsselt nach Steuersätzen und Steuerbefreiungen, sowie vereinbarte Kaufpreisminderungen (z.B. Skonto)
- ◆ Steuersatz und Steuerbetrag
- ◆ Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht der Rechnung

Finanzamt Schorndorf
- Ausbildung & EDV -



www.elster.de

Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt nur den allgemeinen Rechtsstand vom Januar 2008 wiedergibt. Bitte informieren Sie sich gegebenenfalls für Ihren konkreten Fall beim Steuerberater oder beim Finanzamt.